



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 2. März 2022

GR Nr. 2020/273

Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Revision der gesetzlichen Grundlagen betreffend Geschäftsfeld, Führung und Übertragung der Aufsicht an den Gemeinderat, Antrag auf Fristerstreckung

Am 24. Juni 2020 reichten die SP-, Grüne- und AL-Fraktionen folgende Dringliche Motion, GR Nr. 2020/273 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Anpassung von Art 118 der Gemeindeordnung und eine Gesamtrevision der Verordnung über Asyl-Organisation Zürich (AS 851.160). Für die Änderungen gelten folgende Eckwerte:

1. Die AOZ positioniert sich als hochwertige Leistungserbringerin im Asyl- und Integrationswesen.
2. Die Aufsicht über die AOZ obliegt dem Gemeinderat. Er genehmigt die Reglemente. Zuständigkeit und Kompetenzen der Aufsicht werden in der Gemeindeordnung beziehungsweise der AOZ-Verordnung geregelt.
3. Leistungsverträge mit Kanton, anderen Gemeinden und Dritten werden nur abgeschlossen, wenn bei Unterbringung, Betreuung und Gesundheitsvorsorge Mindestanforderungen eingehalten werden können. Dies im Rahmen des Leistungsauftrags, der die AOZ betrifft. Die Einhaltung muss von unabhängigen Fachorganisationen überprüft werden können und dem Gemeinderat in einem Bericht vorgelegt werden.
4. Die AOZ definiert in regelmässigem Zyklus eine Strategie für den Bereich «Betreuung und Unterbringung»). Diese beinhaltet insbesondere auch Angaben zu Tätigkeitsbereich/Einsatzfeld (Auftraggeber, Drittaufträge) und Qualität (bei Unterbringung, Betreuung und Gesundheitsversorgung). Der Gemeinderat genehmigt die Strategie.
5. Für die Betreuung von Kindern kommt die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) zur Anwendung. Es sind im Übrigen Massnahmen zur Einhaltung der Kinderschutzkonvention zu treffen.
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AOZ werden, unabhängig vom Einsatzort, aktiv über das Angebot der städtischen Ombudsstelle informiert.

Begründung: Die 1988 als Dienstabteilung der Stadt gegründete Asylkoordination für den Kanton Zürich ist 1992 mit der Asylfürsorge und dem Asylbewerbersekretariat zur Asylorganisation für den Kanton Zürich zusammengelegt und 2005 in der Form einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts zur AOZ verselbständigt worden. Die Verordnung über die AOZ regelt die Geschäftstätigkeit. Sie ist seit 2005 nicht geändert worden. Seit der Verselbständigung der AOZ haben sich sowohl das Geschäftsfeld, in dem die AOZ tätig ist (private Anbieter spielen eine zentrale Rolle, Dritt-Aufträge werden ausgeschrieben), als auch Anforderungen an die Führung von Anstalten («Corporate Governance») haben sich stark geändert. Eine Anpassung von Art 118 der Gemeindeordnung und der Verordnung über die AOZ drängen sich deshalb auf. Mit der vorliegenden Motion werden die Eckwerte dieser Revision definiert. Mit der Übertragung der Aufsicht an den Gemeinderat werden Leitung und Aufsicht klar getrennt. Der Stadtrat soll weiterhin Einsitz im AOZ-Verwaltungsrat nehmen können. Geregelt werden muss die Zuständigkeit. Geprüft werden soll, ob für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine besondere Aufsichtskommission gebildet werden soll.

Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) ersucht der Stadtrat den Gemeinderat aus nachfolgend aufgeführten Gründen, die am 26. August 2022 ablaufende Bearbeitungsfrist von zwei Jahren um 12 Monate bis zum 26. August 2023 zu verlängern.



2/3

Seit 2021 werden verschiedene regulatorische Grundlagen der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) erarbeitet oder präzisiert. Aufgrund der Abhängigkeiten, des Umfangs und der Komplexität dieser Arbeiten ist eine Etappierung der Umsetzung sinnvoll. Mit der Bitte um Fristerstreckung wird dieser Vorgehensweise auch bei der Bearbeitung der Motion, GR Nr. 2020/273, Rechnung getragen.

Ausgangspunkt der Arbeiten stellte die Eigentümerstrategie dar. Basierend auf den Richtlinien zum städtischen Teilnehmungsmanagement (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 941/2019) wurde erstmals eine Eigentümerstrategie für die AOZ erarbeitet und am 2. Juni 2021 vom Stadtrat beschlossen (STRB Nr. 561/2021). Gemeinsam mit der Änderung der Gemeindeordnung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Asylfürsorge wurde dies zum Anlass für eine Totalrevision des Leistungsauftrags an die AOZ genommen (STRB Nr. 842/2021). In der neuen Fassung wurden vom Stadtrat erstmals inhaltliche Vorgaben, sogenannte Minimalstandards, zur Unterbringung, Betreuung, Gesundheitsversorgung und Berücksichtigung von vulnerablen Personen sowie zu Information und Beschwerdestellen formuliert. Die Vorgaben gelten gleichermaßen für den städtischen Leistungsbereich wie auch den Leistungsbereich Dritter. Der neue Leistungsauftrag ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Weiteren trat der Vorsteher des Sozialdepartements (SD) Mitte 2021 aus dem Verwaltungsrat der AOZ aus. Damit nahm der Prozess der Rollenschärfung zwischen dem SD und der AOZ seinen Anfang. Anstelle des Vorstehers des SD vertritt nun die Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart den Stadtrat im Verwaltungsrat der AOZ. Schritte wie dieser dienen der Sicherstellung einer zeitgemässen und adäquaten Governance, die in der kommenden Zeit zunehmend gestärkt werden soll. Die zukünftige Verordnung über die AOZ soll diesem Anspruch ebenfalls gerecht werden.

Neben den Minimalstandards bildet ein Moratorium bis Ende 2023 für die Umsetzung neuer Aufträge im Bereich der Kollektivstrukturen, namentlich der Bundesasylzentren (BAZ) sowie der kantonalen MNA- und Durchgangszentren, ein zentrales Element des neuen Leistungsauftrags an die AOZ. Die Phase bis zum Ende des Moratoriums soll dazu genutzt werden, um die Ausrichtung der AOZ in diesem Aufgabenbereich zu schärfen – bevor sich die AOZ auf die Anfang 2024 auslaufenden Aufträge neu bewerben kann. Die entsprechenden Arbeiten bedürfen einer breiten politischen Diskussion, die bis Anfang 2023 abgeschlossen sein soll. Der Stadtrat beabsichtigt daher, dem Gemeinderat in der zweiten Jahreshälfte 2022 einen Bericht vorzulegen, in welchem er seine Vorstellungen zu den Eckwerten und Rahmenbedingungen für die künftigen Aufträge der AOZ im Bereich der Kollektivstrukturen dokumentiert. In die Überlegungen werden auch die Erkenntnisse aus dem Bericht an den Gemeinderat zu den ersten zwei Betriebsjahren des BAZ Zürich und aus der Untersuchung einfließen, die der Verwaltungsrat der AOZ letzten Sommer zum BAZ Zürich in Auftrag gegeben hat. Beide Berichte liegen voraussichtlich vor der Sommerpause 2022 vor.

Die neue Verordnung über die AOZ, wie sie in der Dringlichen Motion, GR Nr. 2020/273, gefordert wird, soll im Anschluss und teilweise basierend auf den geschilderten Vorarbeiten entwickelt werden, weshalb die Fristerstreckung um zwölf Monate zweckmässig ist.



3/3

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 26. August 2020 überwiesenen Dringlichen Motion, GR Nr. 2020/273, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 24. Juni 2020 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Revision der gesetzlichen Grundlagen betreffend Geschäftsfeld, Führung und Übertragung der Aufsicht an den Gemeinderat, wird um zwölf Monate bis zum 26. August 2023 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti